



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

71. Jahrgang

Ansbach, 16. März 2026

Nr. 3

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2026 Gz. 1113-3-1-5 über die Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung	45
Bekanntmachung der Planungsverbände	
345. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 20. April 2026	45
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2026.....	46
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - FWF.....	47
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein (GS – EWS) vom 6. Februar 2026	48
Bekanntmachung Nr. 56/2026 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Seezentrum Schlungenhof“ im Bereich der Teilfläche der Flur-Nr. 168, Gemarkung Schlungenhof, Stadt Gunzenhausen zur Errichtung einer Römerboothalle; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	52
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen.....	53



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 21. Januar 2026 im Alter von 88 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Siegward Neukam

Ltd. Baudirektor a. D.

Herr Neukam war seit 1996 bis zu seinem Ruhestandseintritt im Jahr 2000 bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 6. Februar 2026

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2026 Gz. 1113-3-1-5 über die Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. März 2026 Gz. 1113-3-1-12

Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken über die Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung vom 2. Januar 2026 Gz. 1113-3-1-5 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1. „Verfahren der Verwaltungsgemeinschaften ab 2. Januar 2026“ wird

„- Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt“

gestrichen.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 4. März 2026

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 345. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 20.04.2026, 10:00 Uhr, in Nürnberg
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 344. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 02.02.2026
2. Bauleitplanentwürfe
 - 2.1 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003 und Bebauungsplan Nr. 440 – Siemens Stadtquartier Süd –; Stadt Erlangen
 - 2.2 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Logistik an der A 3“; Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchststadt
 - 2.3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72 „Batteriegroßspeichersystem Raitersaich“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; Markt Roßtal, Landkreis Fürth

Nürnberg, 4. März 2026

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	31.787.514,00 EUR
in den Aufwendungen mit	32.734.193,00 EUR
und einem Jahresverlust mit	946.679,00 EUR

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.584.764,00 EUR
-----------------------------------	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Uffenheim, 18. Dezember 2025

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2026 ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Uffenheim, 18. Dezember 2025

Fernwasserversorgung Franken
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - FWF**1. Bestätigungsvermerk:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2024 nachstehenden (komprimierten) Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGGr im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 18. Juli 2025

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Behandlung des Jahresergebnisses 2024:

Die Verbandsversammlung hat am 27.11.2025 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Werkausschusses den Jahresabschluss 2024 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	131.354.523,04 EUR
Gesamtleistung	26.360.613,65 EUR
Jahresgewinn	43.828,10 EUR

Der Jahresgewinn 2024 mit 43.828,10 EUR wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2024 liegen in der Zeit vom

17.03.2026 bis einschließlich 25.03.2026

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
(GS – EWS)
Vom 6. Februar 2026**

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) der Art. 17 Abs. 1, 26 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) sowie aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264), zuletzt geändert durch Gesetz 11.3.2014 (GVBl. 2014, 70), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

**§ 2
Einleitungsgebühren**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie der §§ 3,4,5 und 6 nach der Wassermenge berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt 3,33 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzerzuschlages nach § 5 für industrielles und gewerbliches Abwasser.
- (2) Als der Entwässerungsanlage zugeführte Wassermenge gilt:
 1. das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene,
 2. das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte und
 3. das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (z. B. Grundwasser aus Wasserhaltungsarbeiten, Grundwassersanierungen und dergleichen).

**§ 3
Feststellung der Wassermenge für die Einleitungsgebühr**

- (1) Die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der Wassermesser ermittelt. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Wassermenge gilt diejenige Wassermenge als entnommen, die der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegt wurde.
- (2) Die aus Eigenförderungsanlagen bezogenen Wassermengen sind durch geeichte und plombierte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch den Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein bestimmt. Den Beauftragten des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Lässt sich die Wassermenge aus Eigenförderungsanlagen nicht messen, so wird sie vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung. Der Betreiber einer Eigenwasserförderungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserförderungsanlage dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Einleitungsmenge von Grundwasser aus Baustellen, sowie aus Pumpversuchen und Grundwassersanierungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ergeben sich aus den Aufzeichnungen, die der Gebührenschuldner laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich vorzulegen hat. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Aufzeichnungen die tatsächliche Einleitungsmenge nicht wiedergeben, kann der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein diese schätzen.
- (4) Die Einleitungsmenge von Wasser, das nicht unter Absätze 1 bis 3 fällt, (z. B. Einleitung von Sickerwasser), hat der Gebührenschuldner durch entsprechende Messeinrichtungen nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt bzw. der Einbau von Messeinrichtungen für ihn unzumutbar ist, wird die Einleitungsmenge vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein anhand von Erfahrungswerten geschätzt.

§ 4**Unberücksichtigt bleibende Wassermengen**

- (1) Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenberechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter Messvorrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Zur Feststellung der nichteingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und jeweils am Tag der Ablesung binnen 14 Tagen dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein schriftlich zu melden.
- (2) Die Anträge können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsbehelfsfrist (Widerspruchsfrist) von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, beim Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein eingehen, ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.

§ 5**Gebühreuzuschläge**

- (1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffsbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 750 mg/l und deren eingeleitete CSB-Fracht 10 t pro Jahr übersteigen, wird zusätzlich zu den Einleitungsgebühren nach § 2 dieser Satzung ein Gebühreuzuschlag (Starkverschmutzungszuschlag) nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \left(\frac{WM \cdot x}{1000} - F_{\text{Frei}} \right) \cdot W_{\text{CSB}} \cdot K_{\text{CSB}}$$

Die Variablen der Formel haben folgende Bedeutung:

Z = Zuschlagsgebühr in Euro

WM = Starkverschmutzte Jahreswassermengen in m³

x = gemessene mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l

F_{Frei} = CSB-Frachtfreigrenze von 10.000 Kilogramm pro Jahr

W_{CSB} = CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage von 90 %

K_{CSB} = spezifische CSB-Abbaukosten von 0,31 Euro/kg

- (2) Die §§ 2 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6**Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages**

- (1) Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages werden vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein auf Kosten des Gebührenschuldners bis zu sechs Stichproben pro Jahr entnommen.
- (2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmeschächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei § 2.
- (3) Die für den Starkverschmutzungszuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe in mg/l Sauerstoff gemessen.

- (4) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.
- (5) Die Stichprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein festgelegt werden.
- (6) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.
- (7) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Stichproben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch den Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung nach Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Gebührenschuldner zu tragen.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld - Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage.
- (3) Nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebs der Entwässerungsanlage verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher).
- (2) Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3, insbesondere für die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Toiletten-, Imbisswagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä. ist Gebührenschuldner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenschuld.

§ 9

Abrechnung, Vorauszahlung, Fälligkeit

- (1) Die Einleitungsgebühren für die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus Eigenförderungsanlagen eingeleiteten Wassermengen werden nach folgender Maßgabe angefordert:
 1. Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet (360 Tage, der Monat in 30 Tagen gerechnet). Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Zeitraum angefallen ist. Auf die sich ergebende Gebührenschuld werden die im Abrechnungszeitraum fälligen Vorauszahlungen angerechnet.
 2. Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07, 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe ein Zehntel der zuletzt veranlagten Gebührenschuld beträgt.
 3. Tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein, so können Vorauszahlungen nach Maßgabe eines vom Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein geschätzten Wasserverbrauchs verlangt werden, bis die Festsetzung der tatsächlichen Gebührenschuld aufgrund des bezogenen Wassers erfolgt. Die Vorauszahlungen werden auf der Basis des jeweils geltenden Gebührensatzes (§ 2 Abs. 1) ermittelt.
 4. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung der Wassermesser erforderlich, andernfalls wird die Gebührenschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig aufgeteilt.
 5. Bei Änderungen in der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.
- (2) Der Starkverschmutzungszuschlag wird jährlich, die Einleitungsgebühren für das dem Grundstück nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zugeführte Wasser nach Beendigung der Einleitung, jedoch mindestens jährlich, mit gesonderten Bescheiden erhoben.
- (3) Die Fälligkeit tritt jeweils einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide ein.

§ 10**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten (Art. 9 KAG).
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11**Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht (GS - EWS) vom 14. September 1999 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 19 v. 08.10.1999 S. 165) zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 6 v. 16.06.2014 S. 83) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 06.02.2026 von der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein beschlossen.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 6. Februar 2026

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Jörg Kotzur
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 56/2026**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Seezentrum Schlungenhof“ im Bereich der Teilfläche der Flur-Nr. 168, Gemarkung Schlungenhof, Stadt Gunzenhausen zur Errichtung einer Römerboothalle

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 10.12.2025 die 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Seezentrum Schlungenhof“ im Bereich der Teilfläche der Flur-Nr. 168, Gemarkung Schlungenhof, Stadt Gunzenhausen zur Errichtung einer Römerboothalle beschlossen.

Es wurde in der Sitzung des Zweckverbandes am 10.12.2025 der Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Dieser Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Seezentrum Schlungenhof“ im Bereich der Teilfläche der Flur-Nr. 168, Gemarkung Schlungenhof, Stadt Gunzenhausen zur Errichtung einer Römerboothalle wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet ist wie folgt verortet:



Übersichtslageplan zur Lage des Plangebiets am Altmühlsee, ohne Maßstab
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025)

Mit der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulich geordneten Weiterentwicklung des Seezentrums Schlungenhof geschaffen werden. Der Umfang des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 600 m².

Das Seezentrum Schlungenhof liegt nordwestlich bzw. westlich des Ortes Schlungenhof am Ufer des Altmühlsees. Schlungenhof ist ein Ortsteil der 1,5 km entfernten Stadt Gunzenhausen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im Süden des Seezentrums Schlungenhof, unweit des Seeufers auf der Flur-Nr. 168 der Gemarkung Schlungenhof, Stadt Gunzenhausen.

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Seezentrum Schlungenhof“ wurde erstellt und ist, bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie Vorentwurf der Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

24.03.2026 bis 27.04.2026

im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de → Rubrik Home → Bauleitplanung → Bauleitplanverfahren veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, in elektronischer Form (info@altmuehlsee.de), auch postalisch an den **Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen**, oder mündlich zur Niederschrift in den Räumen des **Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen** vorgebracht werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf der Bauleitplanung in den Räumen des **Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen** öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (**Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr sowie Freitag 8:00 - 12:30 Uhr**) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, beim Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508 -191), auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Zeitgleich mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee erörtert und abgewogen.

Gunzenhausen, 16. März 2026

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Verwaltungsdirektor a. D., fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

78. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Januar 2026, 521,25 €, Art.-Nr. 67075078, JURION Onlineausgabe, 173,75 €, Art.-Nr. 08251311

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberlandesanwalt, Landesadvokatschaft Bayern

163. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand: 31. Dezember 2025, 596,25 €, Art.-Nr. 66136163, JURION Onlineausgabe, 198,75 €, Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Kommentar

Begründet von Oberregierungsrat Dr. Hans Endres, fortgeführt von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Wolfgang Herold, weiter bearbeitet von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Hans-Günter Reither

23. Nachlieferung, Februar 2026

140 Seiten, 29,90 €

Gesamtwerk: 588 Seiten, 79,00 €

KSV Medien, Wiesbaden

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

153. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Februar 2026, 596,25 €, Art.-Nr. 66211153,

Onlineausgabe, 198,75 €, Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

115. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Februar 2026, 596,25 €, Art.-Nr. 66197115, JURION Onlineausgabe, 198,75 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis

60. Aktualisierung, Stand November 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

158. Aktualisierung, Stand: November 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler/Rodehack

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Textsammlung

106. Aktualisierung, Stand Februar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II**Sozialgesetzbuch XII****Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

144. Aktualisierung, Stand Dezember 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Rüth/Hanfland/Braun

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

93. Aktualisierung, Stand November 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

186. Aktualisierung, Stand Oktober 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

116. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. März 2026, 596,25 €, Art.-Nr. 66197116, JURION Onlineausgabe, 198,75 €, Art.-Nr. 08251670

Wolters Kluwer Deutschland GmbH